

# Allgemeine Teilnahmebedingungen

für Firmengemeinschaftsausstellungen des Landes Hessen bei Messen und Ausstellungen im Ausland (Stand: November 2010)

## 1. Veranstalter

Veranstalter der Firmengemeinschaftsausstellungen des Landes Hessen als Gruppenbeteiligungen an internationalen oder nationalen Messen oder Ausstellungen oder als Sonderveranstaltungen ist die Hessen Agentur GmbH als Projektträger des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

## 2. Durchführung und Ausstellungsleitung

Mit der technisch-organisatorischen Durchführung der Firmengemeinschaftsausstellungen des Landes Hessen als Gruppenbeteiligungen an internationalen oder nationalen Messen oder Ausstellungen oder als Sonderveranstaltungen wird die Messe Frankfurt Exhibition GmbH beauftragt, die im Rahmen dieser „Allgemeinen Teilnahmebedingungen“ und der „Besonderen Teilnahmebedingungen“ im eigenen Namen handelt.

## 3. Anmeldeberechtigung

Anmeldeberechtigt zur Teilnahme an Firmengemeinschaftsausstellungen sind Firmen mit Sitz in Hessen sowie deren deutsche und ausländische Niederlassungen und Vertretungen mit Ausstellungsgütern gemäß Nr. 10. Unternehmen, die ihren Sitz nicht in Hessen, aber in Deutschland haben, können mit Ausstellungsgütern gemäß Nr. 10 nach vorheriger Genehmigung der Hessen Agentur GmbH zur Anmeldung zugelassen werden. Näheres regeln in einem solchen Fall die "Besonderen Teilnahmebedingungen".

## 4. Anmeldung und Zulassung

4.01 Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt ausschließlich durch termingerechten Eingang des ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars bei der Messe Frankfurt Exhibition GmbH unter Anerkennung der Teilnahmebedingungen. Bedingungen und Vorbehalte bei der Anmeldung sind nicht zulässig und gelten als nicht gestellt.

4.02 Der Anmeldeschluss für die Teilnahme ergibt sich aus den „Besonderen Teilnahmebedingungen“.

4.03 Der Eingang der Anmeldung wird von der Messe Frankfurt Exhibition GmbH schriftlich bestätigt. Die Anmeldung und die Bestätigung ihres Eingangs begründen noch keinen Anspruch auf Zulassung oder auf eine bestimmte Größe und Lage des Standes. Insbesondere kann die Messe Frankfurt Exhibition GmbH Reduzierungen der angemeldeten Quadratmeter vornehmen, wenn die zur Verfügung stehende Ausstellungsfläche überzeichnet wird.

4.04 Als Aussteller wird zugelassen

- nach Maßgabe der vorhandenen Ausstellungsfläche und
- wer die in diesen „Allgemeinen Teilnahmebedingungen“ und den „Besonderen Teilnahmebedingungen“ genannten Voraussetzungen erfüllt und
- sofern das Ausstellungsgut dem Gesamtrahmen und der Konzeption der Firmengemeinschaftsausstellung entspricht.

4.05 Aussteller, die ihre finanziellen Verpflichtungen aus früheren Veranstaltungen nicht erfüllt haben, können von der Zulassung ausgeschlossen werden.

4.06 Mit der Übersendung der Zulassung ist der Vertrag zwischen Messe Frankfurt Exhibition GmbH und dem Aussteller geschlossen. Der Zulassung wird ein Plan beigefügt, aus dem Lage und Maße des Standes ersichtlich sind. Für etwaige Maßdifferenzen und sich daraus ergebende geringfügige Unterschiede zwischen Plan- und Ist-Größe des Standes ist die Messe Frankfurt Exhibition GmbH nicht haftbar.

4.07 Dem Aussteller kann nach dessen Zulassung eine andere als die in der Zulassung vorgesehene Ausstellungsfläche zugewiesen werden, wenn

- dies bei nicht vollständiger Vermietung der angebotenen Ausstellungsfläche zur Wahrung des Gesamtbildes notwendig ist
- und dem Aussteller eine nach Größe und Dimensionierung im Wesentlichen gleichwertige Fläche zur Verfügung gestellt wird.

Sollte die Messe Frankfurt Exhibition GmbH durch von ihr nicht zu vertretende Umstände wie behördliche Anordnung oder Anweisung der Messe- und Ausstellungsleitung gezwungen sein, nach Zulassung einzelne Stände oder Ein-, Um- und Ausgänge verlegen oder verändern zu müssen, so können daraus keine Ansprüche geltend gemacht werden.

4.08 Nach der Zulassung bleiben die Anmeldung und die Verpflichtung zur Zahlung des Beteiligungsbeitrages rechtsverbindlich, auch wenn z.B. Einfuhrwünschen des Ausstellers nicht oder nicht in vollem Umfang seitens der dafür zuständigen Stellen entsprochen wird, das Ausstellungsgut nicht rechtzeitig (z.B. durch Verlust, Transport- oder Zollverzögerung) oder überhaupt nicht zur Veranstaltung eintrifft oder Einreisevisa für den Aussteller oder seine Beauftragten nicht rechtzeitig vorliegen.

4.09 Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn sie aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen.

## 5. Unteraussteller

5.01 Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes und nur an einen Aussteller überlassen. Dieser ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Messe Frankfurt Exhibition GmbH berechtigt, die von ihm vorher zu benennenden Unteraussteller in seinen Stand aufzunehmen. Der Unteraussteller unterliegt denselben Bestimmungen wie der Hauptaussteller und muss die Teilnahmebedingungen akzeptieren und einhalten.

5.02 Der Hauptaussteller haftet für ein Verschulden seiner Unteraussteller und deren Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden und für Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen. Gleiches gilt für Verrichtungsgehilfen. Hauptaussteller und Unteraussteller haften gegenüber der Messe Frankfurt Exhibition GmbH als Gesamtschuldner.

## 6. Zahlungsbedingungen

6.01 Mit der Anmeldung zur Teilnahme ist eine Anzahlung auf den voraussichtlichen Beteiligungsbeitrag fällig und zu überweisen, deren Höhe in den „Besonderen Teilnahmebedingungen“ festgelegt ist. Bei Nichtzulassung wird die Anzahlung zurückerstattet.

6.02 Nach Erhalt der Rechnung über die Beteiligungsbeiträge ist der Gesamtbetrag abzüglich der geleisteten Anzahlung zur Zahlung fällig.

6.03 Wird der Zahlungstermin trotz Abmahnung und Nachfristsetzung nicht eingehalten, ist die Messe Frankfurt Exhibition GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und anderweitig über die Standfläche zu verfügen.

Sofern die Messe Frankfurt Exhibition GmbH die Standfläche anderweitig vermieten kann bleibt der Aussteller

- nach seiner Anmeldung, aber vor Zulassung auf die Anzahlung auf den voraussichtlichen Beteiligungsbeitrag verpflichtet
- nach seiner Zulassung auf 40% des Beteiligungsbeitrages verpflichtet.

Kann die Messe Frankfurt Exhibition GmbH die Standfläche nicht anderweitig vermieten, hat der Aussteller den gesamten Beteiligungsbeitrag zu zahlen.

## 7. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Die Abtretung von Forderungen gegen die Messe Frankfurt Exhibition GmbH ist ausgeschlossen.

Die Aufrechnung und das Zurückbehaltungsrecht sind ebenfalls ausgeschlossen, es sei denn, es liegt eine unbestrittene oder eine rechtskräftig festgestellte Forderung gegenüber Messe Frankfurt Exhibition GmbH vor.

## 8. Rücktritt

8.01 Messe Frankfurt Exhibition GmbH ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Ausstellers die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird; hiervon hat der Aussteller die Messe Frankfurt Exhibition GmbH unverzüglich zu unterrichten.

8.02 Bis zum Anmeldeschlusstermin kann der Aussteller zurücktreten.

8.03 Tritt ein Aussteller nach dem Anmeldeschlusstermin, jedoch vor der Zulassung zurück, dann verfällt die geleistete Anzahlung.

8.04 Nach der Zulassung ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller nicht mehr möglich. Verzichtet der Aussteller gleichwohl darauf, die ihm zugeteilte Standfläche zu belegen, so hat er

- den gesamten Beitragsbeitrag zu zahlen, sofern die Fläche von der Messe Frankfurt Exhibition GmbH nicht anderweitig vermietet werden kann
- 40% des Beitragsbeitrages, sofern die Fläche von Messe Frankfurt Exhibition GmbH anderweitig vermietet werden kann.

8.05 Der Rücktritt des Ausstellers ( Nummer 8.02 bis 8.03) bzw. der Verzicht auf die zugeteilte Standfläche (Nummer 8.04) wird erst mit Eingang der schriftlichen Erklärung bei der Messe Frankfurt Exhibition GmbH wirksam.

### **9. Standausrüstung, Gestaltung und Beschriftung**

Ausstattung und Einzelgestaltung der Stände, soweit sie die in den „Besonderen Teilnahmebedingungen“ genannten Leistungen überschreiten, sind Angelegenheit eines jeden Ausstellers. Für die Art der Gestaltung sind jedoch die am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften und die Baurichtlinien der Messe Frankfurt Exhibition GmbH maßgebend. Die Bauhöhe beträgt 2,50m. Exponate können im Einzelfall darüber hinaus gebaut werden. Dies bedarf der Zustimmung der Messe Frankfurt Exhibition GmbH. Der Aussteller ist verpflichtet, seine individuellen Gestaltungsmaßnahmen vorher mit der Messe Frankfurt Exhibition GmbH abzustimmen.

### **10. Ausstellungsgüter, Direktverkauf und Standpersonal**

Es dürfen nur Waren ausgestellt werden, die in Hessen oder in anderen deutschen Bundesländern bzw. im Ausland von hessischen Niederlassungen bzw. in hessischer Lizenz hergestellt wurden. Ausländische Erzeugnisse oder Erzeugnisse aus anderen deutschen Bundesländern, die als Ergänzung hessischer Produkte notwendig sind und zu diesen in einem angemessenen Größen- und Wertverhältnis stehen, können nach Abstimmung mit dem Veranstalter der Beteiligung zugelassen werden. Güter die dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) unterliegen, sowie deren Modelle oder sonstige Darstellungen dürfen nicht ausgestellt werden. Bei der Ausstellung der Zivilversion von Gütern, die nach dem Außenwirtschaftsgesetz oder der Außenwirtschaftsverordnung ausfuhrungspflichtig sind, sowie deren Modelle oder sonstigen Darstellungen dürfen keinerlei Hinweise auf eine militärische Verwendbarkeit erfolgen.

Alle Ausstellungsgüter sind in der Anmeldung einzeln und mit genauer Bezeichnung aufzuführen. Feuergefährliche, stark riechende oder Ausstellungsgüter, deren Vorführung mit Lärm verbunden ist, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Messe Frankfurt Exhibition GmbH ausgestellt werden. Ausstellungsstücke dürfen während der Dauer der Veranstaltung nicht entfernt werden.

Ein Direktverkauf (Einzelverkauf an Besucher) ist nur nach vorheriger Zustimmung durch die Messe Frankfurt Exhibition GmbH möglich. Vorschriften des Messeveranstalters diesbezüglich müssen eingehalten werden. Der Aussteller ist verpflichtet, für eine fachkundige Standbetreuung während der gesamten Veranstaltungsdauer zu sorgen.

### **11. Transport, Aufstellung und Demontage der Ausstellungsgüter und Standausstattungen**

Der Transport der Ausstellungsgüter bis zum Ausstellungsstand und zurück, die Lagerung des Leergutes, die Benutzung von Hebe- und Förderanlagen, der Einsatz von Personal zum Ein- und Auspacken, Aufstellen der Ausstellungsgüter und deren Demontage, die Wiederverpackung und sonstige damit zusammenhängende Tätigkeiten sind ausschließlich Angelegenheit des Ausstellers. Irgendeine Haftung der Messe Frankfurt Exhibition GmbH hierfür ist ausgeschlossen.

### **12. Versicherung und Haftpflicht**

12.01 Die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken des Transportes und während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl etc. ist Angelegenheit des Ausstellers.

12.02 Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Ausstellungsbeitragung Dritten gegenüber verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände und dessen Einrichtungen entstehen.

12.03 Die Messe Frankfurt Exhibiton GmbH übernimmt keine Haftung für Sach- und Personenschäden, es sei denn, ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Die Beweislast hierfür obliegt dem Aussteller.

12.04 Die Messe Frankfurt Exhibiton GmbH haftet in keinem Falle für die Beschädigung der Exponate oder deren Entwendung. Der Aussteller stellt die Messe Frankfurt Exhibiton GmbH darüber hinaus mit der Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen ausdrücklich von jeglichen eventuellen Regressansprüchen Dritter frei.

### **13. Rundschreiben**

Die Aussteller werden nach Zuteilung der Standflächen durch Rundschreiben über Fragen der Vorbereitung und Durchführung der Gemeinschaftsausstellung unterrichtet. Folgen, die durch die Nichtbeachtung dieser Rundschreiben entstehen, hat ausschließlich der Aussteller zu vertreten.

### **14. Vorbehalt**

14.01 Vorschriften und Richtlinien der zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Hessens, die von diesen Teilnahmebedingungen abweichen oder zusätzlich Beschränkungen verursachen, haben jederzeit Vorrang. Die Messe Frankfurt Exhibiton GmbH haftet nicht für Schäden und sonstige Nachteile die sich für den Aussteller daraus ergeben.

14.02 Die Messe Frankfurt Exhibiton GmbH ist berechtigt die Gemeinschaftsausstellung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusetzen sowie vorübergehend oder endgültig und in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, wenn unvorhergesehene Ereignisse wie Höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen, Streiks, Ausfall oder Behinderung von Verkehrs- und/ oder Nachrichtenverbindungen eine solche Maßnahme erfordern. Der Aussteller hat im Falle der Verschiebung, Verkürzung, Verlängerung oder Schließung keinen Anspruch auf Ersatz der ihm hieraus entstehenden Schäden. Hat die Teilnahme infolge einer solchen Maßnahme für den Aussteller kein Interesse und verzichtet er deswegen auf die Belegung der ihm zugeteilten Fläche, so kann er vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist unverzüglich nach Kenntnis der Änderung schriftlich zu erklären. Für die Verpflichtungen des Ausstellers gilt in diesem Falle 8.04 zweiter Spiegelstrich. Im Falle der Absage der Veranstaltung haftet die Messe Frankfurt Exhibiton GmbH nicht für Schäden oder sonstige Nachteile die sich für den Aussteller daraus ergeben.

### **15. Schlussbestimmungen**

15.01 Hinsichtlich des mit dem Beitragsbeitrages abgegoltenen Leistungsumfanges wird auf die „Besonderen Teilnahmebedingungen“ verwiesen.

15.02 Hat der Aussteller an die Messe Frankfurt Exhibiton GmbH Aufträge für kostenpflichtige Leistungen erteilt, so werden ihm die dafür angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.

15.03 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

15.04 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

15.05 Der Vertrag und dessen Änderungen bedürfen der Schriftform. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen nichtig sein, so gelten die übrigen gleichwohl. Diese sollen so ausgelegt werden, dass Sinn und Zweck des Vertrages erhalten bleiben.

15.06 Alle Ansprüche des Ausstellers gegen die Messe Frankfurt Exhibiton GmbH verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlusstag der Veranstaltung fällt.